

Anlage 2  
zum Antrag nach BEEG für Geburten ab 01.09.2021  
**Erklärung zum Einkommen VOR der Geburt**

Nachname, Vorname, Geburtsdatum des Kindes

Nachname, Vorname des Antrag stellenden Elternteils

In den letzten zwölf Monaten vor der Geburt <b>und</b> im letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum vor der Geburt wurde Einkommen erzielt aus ...	Bitte ausfüllen Abschnitt
<p>► hinsichtlich Erwerbstätigkeit vergleiche, sofern keine neue hinzugekommen ist: Feststellungen im aktuellsten Einkommensteuerbescheid ◀</p> <p><b>ausschließlich nichtselbständiger Erwerbstätigkeit</b> (sozialversicherungspflichtiges (svp) Beschäftigungsverhältnis) ➔ <b>maßgeblich sind die letzten 12 Monate vor der Geburt des Kindes</b></p>	„N“ Ggf. „SL“
<p><b>selbständiger Erwerbstätigkeit</b> (z. B. Land- und Fortwirtschaft; Freiberufler; Unternehmer; Teilhaber; Gewerbebetrieb) ➔ <b>maßgeblich ist der letzte abgeschlossene steuerliche Veranlagungszeitraum vor der Geburt</b></p>	„S“ Ggf. „SL“
<p><b>Mischeinkünften</b> (selbständige <b>und</b> nichtselbständige Erwerbstätigkeit (z. B. svp Beschäftigungsverhältnis &amp; Honorare) ➔ <b>maßgeblich ist der letzte abgeschlossene steuerliche Veranlagungszeitraum vor der Geburt</b></p>	„S“ „N“ Ggf. „SL“
<p><b>Sonstige Leistungen</b></p>	„SL“

N	Nichtselbständige Erwerbstätigkeit
	<p>1. Grundlage der Elterngeldbemessung sind die Einnahmen (das Arbeitsentgelt) entsprechend den Angaben in den Lohn- und Gehaltsabrechnungen Ihres Arbeitgebers für die maßgeblichen zwölf Kalendermonate vor der Geburt Ihres Kindes. ► <b>Bitte legen Sie die Lohn- und Gehaltsabrechnungen für diesen Zeitraum vor</b> ◀</p> <p>2. Kalendermonate mit Bezug von Mutterschaftsgeld, Elterngeld für ein älteres Kind für die ersten 14 Lebensmonate bei einer Normalgeburt oder die ersten 15. Lebenmonate bei einer Frühgeburt von mindestens 6 Wochen oder die ersten 16. Lebenmonate bei einer Frühgeburt von mindestens 8 Wochen oder die ersten 17. Lebenmonate bei einer Frühgeburt von mindestens 12 Wochen oder die ersten 18. Lebenmonate bei einer Frühgeburt von mindestens 16 Wochen oder Einkommenseinbußen wegen einer maßgeblich auf die Schwangerschaft zurückzuführenden Erkrankung oder wegen Wehr- oder Zivildienst führen zu einer entsprechenden Verschiebung des Zwölfmonatszeitraumes (es sei denn, es liegt ein Antrag auf Verzicht der Ausklammerung vor). ► <b>Bitte fügen Sie einen Nachweis bei</b> ◀</p> <p>Haben Sie in den zwölf Monaten vor dem Monat der Geburt des Kindes</p> <p>a) Elterngeld für ein älteres Kind (s. Erläuterungen unter 2.) bezogen? nein      ja, in der Zeit vom _____ bis _____ (Aktenzeichen: _____)</p> <p>b) Mutterschaftsgeld bezogen? nein      ja, in der Zeit vom _____ bis _____</p> <p>c) einer Mutterschutzfrist (nicht als Beamtin) unterlegen, ohne dass Mutterschaftsgeld bezogen wurde? nein      ja, in der Zeit vom _____ bis _____</p> <p>d) Einkommensverlust gehabt durch eine Krankheit, die maßgeblich durch eine Schwangerschaft bedingt war? nein      ja, in der Zeit vom _____ bis _____ ► <b>ärztl. Attest und Einkommensverlust-Nachweis erforderlich</b> ◀</p> <p>e) Einkommensverlust gehabt durch Wehr- oder Zivildienst? nein      ja, in der Zeit vom _____ bis _____</p> <p>Antrag auf Verschiebung des Bemessungszeitraumes: Ich beantrage, auf die Verschiebung des Zwölfmonatszeitraumes in meinem maßgebenden Bemessungszeitraum aufgrund von Buchstabe _____ (a – e) zu verzichten, ggf. abweichend vom _____ bis _____</p>

Im zutreffenden Zwölfmonatszeitraum wurde Einkommen erzielt aus

voller Erwerbstätigkeit                      Teilzeittätigkeit                      einem Freiwilligendienst (z. B. FSJ/FÖJ/BFD)  
einer/mehreren geringfügigen Beschäftigung/en (Minijob)                      Midijob (Gleitzone)                      Berufsausbildung  
Das Arbeitsverhältnis endete am \_\_\_\_\_ (z. B. wegen Kündigung, Befristung)

Hatten Sie in dem danach maßgeblichen Zeitraum auch Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und/oder selbständiger Arbeit?

nein                      ja                      ► **Der nach „S“ maßgebliche steuerliche Veranlagungszeitraum ist dann auch für die Ermittlung des Einkommens aus nichtselbständiger Arbeit bindend. Bitte Lohn- und Gehaltsbescheinigungen des Arbeitgebers beifügen!** ◀

**S**

### Selbständige Tätigkeit / Land- und Forstwirtschaft / Gewerbebetrieb

**Art der selbständigen Tätigkeit / des Gewerbes:** \_\_\_\_\_

1. Grundlage der Elterngeldbemessung sind die Gewinneinkünfte des letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraumes vor der Geburt des Kindes (Kalenderjahr/Wirtschaftsjahr).

Das vom Kalenderjahr abweichende Wirtschaftsjahr für Gewerbe / Land- und Forstwirtschaft (Nichtzutreffendes bitte streichen) wurde festgesetzt

vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

► **Bitte Einkommensteuerbescheid für den letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum vor dem Geburtsjahr vorlegen** ◀

**Bitte beachten Sie:**

*Ist der Einkommensteuerbescheid noch nicht erteilt, können Sie das Einkommen für eine vorläufige Berechnung des Elterngeldes glaubhaft machen. Hierzu können Sie vorlegen den Einkommensteuerbescheid des Vorjahres oder die Bilanz bzw. Einnahmenüberschussrechnung nach § 4 Abs. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) – einschließlich AfA. Als Betriebsausgaben sind dabei 25 Prozent der zugrunde gelegten Einnahmen anzusetzen oder auf Antrag die damit zusammenhängenden tatsächlichen Betriebsausgaben.*

*Das Elterngeld wird in diesem Fall nur vorläufig und ohne Bestandsschutz ausgezahlt. Eine endgültige Festsetzung des Elterngeldes erfolgt dann erst nach Vorlage und Prüfung des maßgeblichen Einkommensteuerbescheides durch die Elterngeldstelle.*

2. Haben Sie im letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes Mutterschaftsgeld oder Elterngeld für ein älteres Kind für die ersten 14 Lebensmonate bei einer Normalgeburt oder die ersten 15. Lebensmonate bei einer Frühgeburt von mindestens 6 Wochen oder die ersten 16. Lebensmonate bei einer Frühgeburt von mindestens 8 Wochen oder oder die ersten 17. Lebensmonate bei einer Frühgeburt von mindestens 12 Wochen oder die ersten 18. Lebensmonate bei einer Frühgeburt von mindestens 16 Wochen bezogen oder Einkommenseinbußen wegen einer maßgeblich auf die Schwangerschaft zurückzuführenden Erkrankung oder wegen Wehr- oder Zivildienst gehabt, werden **auf Ihren Antrag** die Gewinneinkünfte des vorangegangenen abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraumes der Elterngeldbemessung zugrunde gelegt. Ein solcher Antrag gilt auch für Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit, wenn diese neben selbständiger Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde.

Haben Sie im letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes

– Elterngeld für ein älteres Kind (s. Erläuterungen unter 2.) bezogen?

nein                      ja, in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ (Aktenzeichen: \_\_\_\_\_)

– Mutterschaftsgeld bezogen?

nein                      ja, in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

– einer Mutterschutzfrist (nicht als Beamtin) unterlegen, ohne dass Mutterschaftsgeld bezogen wurde?

nein                      ja, in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

– Einkommensverlust gehabt durch eine Krankheit, die maßgeblich durch eine Schwangerschaft bedingt war?

nein                      ja, in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ ► **ärztl. Attest und Einkommensverlust-Nachweis erforderlich** ◀

– Einkommensverlust gehabt durch Wehr- oder Zivildienst?

nein                      ja, in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

**Antrag auf Verschiebung des Bemessungszeitraumes:**

Ist beantrage, bei der Ermittlung des Einkommens die hiervon betroffenen steuerlichen Veranlagungsjahre zu überspringen:

nein ja ► **Bitte fügen Sie Nachweis(e) und Einkommensteuerbescheid(e) bei** ◀

Bei der Ermittlung des Einkommens soll nur das Einkommen aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit aus dem Zeitraum von 12 Kalendermonaten vor Geburt des Kindes / der Kinder (ggf. unter Berücksichtigung von Ausklammerungstatbeständen – s. auch Erläuterungen unter 2.) herangezogen werden, weil die monatlich durchschnittlich zu berücksichtigende Summe der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit in den Gewinnermittlungszeiträumen des letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraums und im Kalenderjahr der Geburt in den Kalendermonaten vor dem Monat der Geburt jeweils durchschnittlich geringer als 35 Euro im Kalendermonat war.

nein ja ► **Bitte fügen Sie Nachweis(e) und Einkommensteuerbescheid(e) bei** ◀

**Bitte beachten Sie:**

*Ist dieser Einkommensteuerbescheid noch nicht erteilt, können Sie das Einkommen für eine vorläufige Berechnung des Elterngeldes glaubhaft machen*

*Hierzu können Sie vorlegen den Einkommensteuerbescheid des Vorjahres oder die Bilanz bzw. Einnahmenüberschussrechnung nach § 4 Abs. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) – einschließlich AfA. Als Betriebsausgaben sind dabei 25 Prozent der zugrunde gelegten Einnahmen anzusetzen oder auf Antrag die damit zusammenhängenden tatsächlichen Betriebsausgaben.*

Das Elterngeld wird in diesem Fall nur vorläufig und ohne Bestandsschutz ausgezahlt. Eine endgültige Festsetzung des Elterngeldes erfolgt dann erst nach Vorlage und Prüfung des maßgeblichen Einkommensteuerbescheides durch die Elterngeldstelle.

Waren Sie kirchensteuerpflichtig?

nein ja ► **Bitte fügen Sie einen Nachweis bei** ◀

Mussten Sie Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (auch an berufsständische Versorgungswerke) zahlen?

nein ja ► **Bitte fügen Sie einen Nachweis bei** ◀

Wurde/Wird das Gewerbe nach der Geburt des Kindes voraussichtlich abgemeldet?

nein ja ► **Bitte fügen Sie einen Nachweis bei** ◀

**SL****Sonstige Leistungen**

Erhalten Sie Einkommensersatzleistungen (Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Insolvenzausfallgeld, Renten, Elterngeld für ein älteres Kind, etc.) oder dem Elterngeld vergleichbare Leistungen aus dem Ausland?

nein ja vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Art: \_\_\_\_\_

► **Bitte fügen Sie einen Nachweis bei** ◀